

Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung der Stadt Langelsheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Lärmaktionsplan und Inkrafttreten

Mit der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ hat die Europäische Gemeinschaft den Weg in Richtung rechtlicher Regelungen im Bereich der Geräuschimmissionen in der Umwelt beschritten. Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in deutsches Recht über. Der sechste Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält Regelungen zur Lärminderungsplanung. Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.

Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrswegen (Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken) sowie von Ballungsräumen. Die betroffenen Gemeinden sind dann nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen.

Der Rat hat am 28.05.2020 den Lärmaktionsplan der Stadt Langelsheim gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan in Kraft.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Langelsheim wurde entsprechend § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I Seite 1041) in das Internet eingestellt unter der Internetadresse www.langelsheim.de (unter „Verwaltung und Politik/Rathaus/Bauleitplanung/Lärmaktionsplan“) und ist über ein zentrales Internetportal des Landes unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich.

Zusätzlich zur v. g. Veröffentlichung kann entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit der Lärmaktionsplan auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der Stadt Langelsheim auf (Tel. 05326/5040, E-Mail: stadt@langelsheim.de). Auf diese Zugangsmöglichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG ausdrücklich hingewiesen.



Ingo Henze

III/621-04

**Lärmaktionsplanung der Stadt Langelsheim;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Lärmaktionsplan und
Inkrafttreten**

Der Beschluss des Rats über den Lärmaktionsplan ist am _____
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vfg.:

(1) Verkündung im Internet (www.langelsheim.de) am _____

(Datum, Handzeichen)

(2) Nachrichtl. Hinweis in der Goslarschen Zeitung am _____

(Datum, Handzeichen)